

# Übersicht wichtige Termine im Ackerbau 2024

Stand: 12.06.2024

Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2024“) und hat **keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.**

Termin	GLÖZ/DZ/ÖR/ SZ/ZMK	Verpflichtung
01.01.	ZSZ	Beantragte Mutterschafe und -ziegen waren an diesem Termin mindestens 10 Monate alt.
bis 15.01.	ZSZ	Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien zu melden (Stichtagsmeldung).
bis 15.01.		Nitratbelastete Gebiete: Verpflichtung zum ZF-Anbau aus Voraussetzung für N-Düngung der Folgefrucht (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.01.), Ausnahmen: Flächen mit Ernte nach dem 01.10. oder mit jährl. Niederschlag im langj. Mittel <550 mm
16.01.		Düngung: Ende der Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost (ab 01.12.-15.01.)
16.01.		Düngung: Ende Sperrzeit Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (ab 1.12.-15.01.)
31.01.		Nitratbelastete Gebiete: Ende Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost (ab 01.11.-31.01.)
01.02.		Düngung: Ende Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt
01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
01.01. bis 31.12.	GLÖZ8	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, <b>beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr</b> , brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt
01.01.- 31.12.	ÖR4 (Nr. 4.2 der Anlage 5 GAPDZV) (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV Verordnung wird noch angepasst )	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 31. Dezember durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. In diesem Zeitraum führt der Antragstellende auch geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.
01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten <b>Dauerkulturflächen</b> vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
	KWasser1	Pflugverbot vom <b>01.12.-15.02.</b> ; Pflügen nach der Ernte ist nur bei Aussaat bis 01.12. zulässig; weitere Informationen zu abweichenden Länderregelungen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
	KWasser2	Pflugverbot vom <b>01.12.-15.02.</b> ; Pflügen zwischen dem 16.02. und dem Ablauf des 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig, spätester Zeitpunkt der Aussaat: 30.11. - Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten. weitere Informationen zu abweichenden Länderregelungen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
	KWind	Pflügen nur bei Aussaat <b>vor dem 01.03.</b> zulässig. Ausnahme: Erfolgt die Aussaat (außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr) unmittelbar nach dem Pflügen, ist dies auch nach dem 01.03. zulässig.; Weitere Vorgaben zum Pflügen bei Reihenkulturen siehe Rundschreiben BV ST Nr. 17/2023
01.03.- 31.10.		Jede geplante <b>Anwendung von Rodentiziden muss in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters</b> mit Vorlauf von mindestens 5 Werktagen beim örtlich zuständigen ALFF angezeigt werden. Weitere Informationen im Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein N4. 2/2024. Bitte beachten Sie auch die weiteren Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden.
bis zum 31.03.		<b>Nitratbelastete Flächen:</b> Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das <b>laufende Kalenderjahr</b> in einer Gesamtsumme und Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %
bis zum 31.03.		Zusammenfassung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das <b>vorangegangene Kalenderjahr</b> (1.1. - 31.12.) jeweils zu einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DüV
bis zum 31.03.		Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
01.03. bis 30.09.	GLÖZ8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi- Landschaftselemente)
bis 31.03.	ÖR1a	ÖR1a- Brachen können bis zum 31.03. des Antragsjahres aktiv begrünt werden.
01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
bis zum 30.04.		Mitteilung aufzeichnungspflichtiger <b>Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres</b> (1.1. - 31.12.) per E-Mail an die LLG (betriebsbezogen: Anlage 5 DüV, Ertragsniveau der N-Düngebedarfsermittlung flächenbezogen: N-Düngebedarfsermittlungen und alle Faktoren, P-Bodengehalt, alle Düngungsmaßnahmen/aufgebrachten N- und P-Nährstoffmengen einschl. Weidehaltung)
bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen der in Sachsen-Anhalt vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
bis 15.05.	DZ, ÖR3	Einreichungstermin für das positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag mit den Anträgen auf Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirteinkommensstützung sowie den Anträgen auf Zahlung von Öko-Regelungen einzureichen. . Ferner ist der Antrag auf gekoppelte Einkommensstützungen (ZSZ/ZMK) einzureichen (Ausschlussfrist).
ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen
15.05. bis 15.08.	ZMK	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.

15.05. bis 15.08.	ZSZ	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Friststrafung)
01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum <b>01.06. bis 15.07.</b> am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur
30.06.		Fristende zur erstmaligen <b>Stoffstrombilanzierung</b> für das Kalenderjahr 01.01.2023-31.12.2023, weitere Informationen siehe Rundschreiben BV ST 23/2023
30.06.		<b>Nachbau:</b> Rückmeldefrist endet
bis 30.06.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde
bis 15.08.	ÖR6/ÖR7	Bis zu diesem Termin sollte die „Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen“ im ALFF vorliegen (Empfehlung)
ab 15.08.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden
ab 01.09. bis 01.11.		Düngung: Grünland- max. 80 kg Nges/ha aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten
01.09. bis 01.10.		Nitratbelastete Gebiete: Grünland max. 60 kg Nges/ha aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten
ab 01.09.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
ab 01.09.	ÖR1b, ÖR1c	Ab diesem Termin ist eine Bodenbearbeitung der nichtproduktiven Blühflächen und -streifen auf Ackerland (Brache) erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt; jedoch nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b beantragt und anerkannt wurde.
ab 01.09.	ÖR1d	Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung der Altgrasstreifen vor diesem Termin ist nicht zulässig / ist ab diesem Termin zulässig.
ab 01.09.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat nach dem 30.06. erfolgte (Hanf als Zwischenfrucht)
15.09.		Düngung bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer <b>Aussaat bis zum 15. September</b> , Formblatt Herbsdüngung nutzen!
bis 30.09.		Düngung: Meldung aller in der 1. Hälfte des aktuellen Kalenderjahres (1.1. - 30.6.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
bis 30.09.	GLÖZ/DZ/ÖR/Z SZ/ZMK	Bis zu diesem Termin können die Angaben im Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder - ganz oder teilweise - zurückgezogen werden.
01.10.		Düngung bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, Formblatt Herbsdüngung nutzen!
ab 01.10. bis 31.01.		Nitratbelastete Gebiete: auf Grünland Beginn der Sperrzeit zur Düngung
ab 02.10.		Düngung: Absolute Sperrzeit Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N. Generell <b>Formblatt zur Herbsdüngung</b> beachten! Weitere Informationen auf der Internetseite der LLG

15.10.	GLÖZ 7	Ab diesem Termin müssen Zwischenfrüchte im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel stehen (Standzeit bis 15.02.2025). Wechsel der Hauptkultur dann spätestens im 3. Jahr.
ab 01.11. bis 31.01.		Düngung: Sperrzeit Dünger mit wesentl. N-Gehalt auf Grünland
ab 01.11. bis 31.01.		Nitratbelastete Flächen: Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost
bis 15.11.	GLÖZ8, DZ, ÖR1a, ÖR1b, ÖR1c	Bis zu diesem Termin ist auf nichtproduktiven Ackerflächen (Brache) eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie folgt durchzuführen: 1. den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren, 2. den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder 3. die Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Dies gilt auch für Dauerkulturflächen, jedoch ist zusätzlich eine Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Sofern jedoch die Dauerkulturpflanzen gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder die Dauerkulturpflanzen zerkleinert und ganzflächig verteilt werden, gilt dies nicht. <b>Zu beachten ist die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 und ÖR 1a Brache, hier ist mindestens alle 2 Jahre eine landw. Tätigkeit durchzuführen.</b>
15.11. bis 15.01.	GLÖZ 6	In diesem Zeitraum ist auf mindestens 80 % des Ackerlandes des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht. <b>Sonderregelungen für frühe Sommerkulturen</b> (Aussaat/ Anpflanzung bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04., können eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09.-15.11. aufweisen) und <b>schwere Böden</b> (Tongehalt mind. 17 %, Mindestbodenbedeckung nach der Ernte bis 01.10.)
ab 01.12. bis 15.01.		Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost
ab 01.12. bis 15.01.		Sperrzeit Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an P
01.12. bis 28.02.	ÖR3	Maßnahmen der Holzernte von Agroforstgehölzen nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
01.12.-30.06.2025	DZ; ÖR; ZSZ, ZMK	Auszahlungszeitraum
31.12.		Antragsfrist Agrardieselvergütung: Der Antrag ist bis zum 30. September des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Achtung: ab 01.01.2024 ist der Antrag <b>verpflichtend elektronisch</b> über das Zoll- Portal abzugeben.
31.12.	GLÖZ 8	Bei Nutzung der GAP-Ausnahmen- VO müssen ZF nach der diesjährigen Ernte der Hauptkultur auf der Fläche etabliert werden und bis zum 31.12.2024 auf der Fläche stehen.

rote Markierung: Termine für nitratbelastete Gebiete
blaue Markierung: Termine zur Düngung
grüne Markierung: Termine zum Pflanzenbau allgemein
weiß: Termine Direktzahlungen

**DZ** steht in der Tabelle für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirte-Einkommensstützung

**ÖR** = Öko-Regelung

**ZMK** = Zahlungen für Mutterkühe

**ZMZ** = Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

**GLÖZ** = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen